



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

2014

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat von Walkringen erlässt, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 05. Juni. 2012 und die Verwaltungsverordnung zur Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 2012 folgende

Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

A) Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung bezieht sich auf alle öffentlichen Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Walkringen soweit sie nicht ausschliesslich der Benützung durch die Schule vorbehalten sind. Mehrfachnutzungen fallen unter diese Verordnung.

² Im Anhang 1 dieser Verordnung sind die einzelnen Räume und Anlagen aufgelistet.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Liegenschaftskommission wird mit der Organisation und Überwachung dieser Verordnung betraut.

² Sofern ein geplanter Anlass den Schulbetrieb beeinträchtigt, ist eine Stellungnahme der Schulkommission einzuholen.

³ Spezielle Regelungen trifft der Gemeinderat im Einzelfall.

B) Benützer

Ortsansässige Vereine und Organisationen

Art. 3

¹ Vereine und Organisationen mit Sitz in Walkringen (massgebend sind deren Statuten oder Reglemente) haben bei der Belegung den Vorrang.

² Als einheimisch gelten zudem Gruppen oder Organisationen, sofern mindestens sechs Personen, jedoch die Mehrzahl der Mitmachenden, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Alle übrigen Vereine, Organisationen und Gruppen gelten als Auswärtige.

Betriebsjahr **Art. 4**
¹ Die regelmässige, jährliche Benützung beginnt und endet mit den Sommerferien der Schule.

Einzelbenützung **Art. 5**
Alle übrigen Benützungen gelten als Einzelbenützungen.

Anmeldung **Art. 6**
¹ Dauerbenützer stellen ihre Ansprüche jährlich mittels Formular bis jeweils 30. April für das folgende Schuljahr.
² Einzelbenützer stellen das Benützungsgesuch mittels Formular mindestens 30 Tage und höchstens ein Jahr vor dem geplanten Anlass.

C) Bewilligungen

Störung des Schulbetriebes **Art. 7**
Anlässe in den Schulanlagen dürfen den Schulbetrieb in keiner Art und Weise stören.

Gesuche **Art. 8**
Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung, zu Händen der Liegenschaftskommission, einzureichen.

Einzelanlässe **Art. 9**
Die Bewilligung für Einzelanlässe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Herrichtung/Reinigung **Art. 10**
¹ Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

² Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der Liegenschaftskommission.

Markierung Fussballfeld

³ Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benutzer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

Hauswart

Art. 11

¹ Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

² Über Streitigkeiten entscheidet die Liegenschaftskommission.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 13

Die Bewilligung erlischt

a) durch Kündigung durch die Liegenschaftskommission. Die Kommission kann jederzeit eine Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird.

b) durch Verzicht seitens des Benützers. Auflösung des Vereins, Aenderung des Zweckes der Benützung oder Verzicht auf Benützung sind der Liegenschaftskommission rechtzeitig schriftlich zu melden.

D) Benützungszeiten

Öffnen und Schliessen

Art. 14

Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.

Zeitliche Beschränkungen **Art. 15**

¹ Die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftskommission.

² Für die Dauerbenützer wird ein gesonderter jährlicher Benützungsplan erstellt. Die Zeiten dieses Planes sind verbindlich.

Sperrzeiten **Art. 16**

¹ An gesetzlichen Feiertagen stehen die Räume und Anlagen in der Regel nicht zur Verfügung.

² Während den Schulferien können Schulräume und Anlagen geschlossen werden. Über diese Schliessungen entscheidet die Liegenschaftskommission und/oder der Hauswart.

Schulanlässe **Art. 17**

Werden die Räume und Anlagen für Schulanlässe belegt, stehen sie anderen Benützern nicht zur Verfügung.

E) Benützungsvorschriften

Sorgfalt/Haftung **Art. 18**

¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.

⁴ Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.

Benützung **Art. 19**

¹ Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.

² Mit verunreinigten Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.

³ Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

⁴ Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweistafeln besorgt der Hauswart.

⁵ In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

⁶ Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

⁷ Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.

⁸ Mobiliar und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Geräte und Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

⁹ In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.

Parkplätze

Art. 20

Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.

F) Gebühren

Tarif

Art. 21

¹ Die Tarife für die Benützung der Gebäude und Anlagen sind im Anhang geregelt.

² Die Tarifierung liegt bei der Finanzverwaltung. Besondere Regelungen beschliesst die Liegenschaftskommission.

³ Der Gemeinderat erlässt den Tarif und passt ihn bei Bedarf an.

⁴ Die Gebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung fällig. Sie sind innert 30 Tagen, jedoch spätestens vor dem Anlass zu bezahlen. Es können Mahngebühren verrechnet werden.

⁵ Soweit es die Kommission für nötig erachtet, kann eine Kautions verlangt werden. Diese wird zurückbezahlt, sobald die benützten Anlagen in sauberem und geordnetem Zustand zurückgegeben wurden. Reparaturen, Zusatzreinigungen, usw. werden in Abzug gebracht.

⁶ Können die Anlagen witterungs- oder unterhaltsbedingt nicht genutzt werden, so entsteht nur bei Einzelbenutzungen ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Dauert die Sperrung der Anlagen länger als einen Monat, entscheidet die Liegenschaftskommission über allfällige Rückerstattungen.

⁷ Werden die reservierten Anlagen infolge Verschulden des Benützers nicht genutzt (z.B. Absage der Veranstaltung), entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

⁸ Gemeinnützige Institutionen werden auf Gesuch hin, von den Gebühren (Mo. – Fr.) befreit.

G) Aufsicht, Beschwerden

Verantwortung/Beschwerde **Art. 22**

¹ Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist die Liegenschaftskommission verantwortlich.

² Die Benützer der Anlagen haben den Anordnungen der Hauswarte Folge zu leisten.

³ Gegen Verfügungen der Kommission können die Benützer schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die Eröffnung des Entscheides erfolgt schriftlich.

H) Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Diese Verordnung tritt auf 1. August 2014 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 20. Juni 2006.

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN
Der Präsident:

Peter Stucki

Die Sekretärin:

Jolanda Thierstein

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Erlass dieser Verordnung mit Publikation im Amts-
anzeiger vom 28. Mai 2014 bekannt gegeben.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Walkringen, 10. Juli 2014

Die Gemeindeschreiberin:



Jolanda Thierstein

Anhang 1

Gebührentarif

a) einmalige Benützung

Schulanlage Walkringen

Raumbezeichnung	Benützung pro Tag		Benützung 1/2 Tag		Besonderes	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Schulküche	30.00	65.00	20.00	45.00		
Hauswirtschaftsraum	30.00	65.00	20.00	45.00		
Saal 1. Stock	50.00	110.00	30.00	65.00		
Klassenzimmer	30.00	65.00	20.00	45.00		
Turnhalle inkl. Garderobe/Dusche	80.00	180.00	50.00	110.00		
Turnhalle Festbetrieb	150.00	250.00	150.00	250.00		
Aussenanlage/Hartplatz (ohne Fussballfeld)	30.00	50.00	20.00	45.00		
Fussballfeld inkl. Garderobe/Dusche	50.00	125.00	30.00	75.00		
Zuschlag Markierung Fussballfeld	30.00	50.00	30.00	50.00		

Schulanlage Bigenthal

Raumbezeichnung	Benützung pro Tag		Benützung 1/2 Tag		Besonderes	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Mehrzweckraum	40.00	100.00	30.00	70.00		
Klassenzimmer	30.00	75.00	20.00	50.00		
Aussenanlage inkl. Garderobe/Dusche	50.00	125.00	30.00	75.00		
Aussenanlage ohne Garderobe/Dusche	30.00	70.00	20.00	50.00		

Schulhaus Wikartswil

Raumbezeichnung	Benützung pro Tag		Benützung 1/2 Tag		Besonderes	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Klassenzimmer	30.00	65.00	20.00	45.00		
Aussenanlage	30.00	65.00	20.00	45.00		

Liegenschaft Hauptstrasse 1 / altes Schulhaus

Raumbezeichnung	Benützung pro Tag		Benützung 1/2 Tag		Besonderes	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Küche im UG (nur noch Suppentage)	60.00					

Liegenschaft Unterdorfstrasse 1 / Favrestock

Raumbezeichnung	Benützung pro Tag		Benützung 1/2 Tag		Besonderes	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Gewölbekeller	50.00	120.00	30.00	70.00		
Sitzungszimmer	50.00	120.00	30.00	70.00		
Galerie						

b) mehrmalige Benützung pro Jahr

Turnhalle Walkringen

	Einheimische	Auswärtige
ganzjährige Benützung, bis 2 Wochenstunden	400.00	900.00
ganzjährige Benützung, 2 bis 4 Wochenstunden	800.00	2000.00
ganzjährige Benützung, 4 bis 6 Wochenstunden	1200.00	3000.00

Fussballfeld Walkringen

	Einheimische	Auswärtige
ganzjährige Benützung, bis 2 Wochenstunden	300.00	750.00
ganzjährige Benützung, 2 bis 4 Wochenstunden	600.00	1500.00
ganzjährige Benützung, 4 bis 6 Wochenstunden	900.00	2250.00

c) Kaution

bis Fr. 1'000.-- gemäss Entscheid der zuständigen Kommission.

d) Verschiedenes

- 1) Für amtliche Sitzungen wird keine Gebühr erhoben.
- 2) Die Vermietung von Klassenzimmern erfolgt nur nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft.
- 3) Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen vom Tarif abzuweichen.
- 4) Gemeinnützige Institutionen werden auf Gesuch hin, von den Gebühren (Mo. – Fr.) befreit.

Beschluss Gemeinderat vom 22. April 2014